

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **Allgemeines**

Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der IDEEWERK GmbH» (AGB) gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung oder ein bestimmtes Produkt/Werk keine abweichende Regelung besteht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der IDEEWERK GmbH, nachfolgend IDEEWERK genannt, und dem Auftraggeber. Sie sind integrierter Bestandteil jedes Auftrages. Abweichende Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Der Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Webseite der IDEEWERK ([www.ideewerk.ch](http://www.ideewerk.ch)) gilt als gleichwertig wie die postalische Zustellung, unabhängig davon, ob dieser Verweis postalisch, via E-Mail oder anderweitig elektronisch erfolgt ist. Ohne den ausdrücklichen Gegenbericht des Auftraggebers gilt die Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Internet als erfolgt. Sollte die Kenntnisnahme im Internet aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dies der IDEEWERK mitzuteilen, damit ein gedrucktes Exemplar zugestellt werden kann.

## **Treuepflicht und Geschäftsgeheimnis**

Die IDEEWERK verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben sorgfältig und verantwortungsbewusst auszuführen. Die IDEEWERK behandelt alle Daten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden erfährt, oder die sie durch ihre Tätigkeit generiert absolut vertraulich. Sie gibt keine Daten an Unbefugte oder aussenstehende Dritte weiter. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine ermächtigte Organisation oder eine Einzelperson die IDEEWERK ausdrücklich dazu auffordert. Ebenfalls zulässig ist die Nennung von Kundennamen, grobe Projektinformationen wie Dauer, Ziele, Lösungsansätze etc. und öffentlich gemachte Informationen und Daten wie die bildliche Darstellung von durch IDEEWERK erstellten Werke im Sinne einer allgemeinen Referenz. Von Drucksachen darf IDEEWERK eine angemessene Anzahl Musterexemplare (in der Regel 5-10 Stück) behalten und als Leistungsnachweis verwenden und veröffentlichen.

## **Offerte**

Die auf Grund ungefährender Angaben erstellte Erstofferte gilt als Richtofferte und ist kostenlos. Vom Auftraggeber verursachte, nicht offerierte Zusatzleistungen werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet. Dies beinhaltet fehlerhafte oder nicht der Offerte entsprechend angelieferte Daten sowie nachträgliche Änderungen. Die Preisbindung der Offerten der IDEEWERK erlischt nach 30 Tagen. Die Arbeitsleistung wird, sofern nicht anderweitig vereinbart, in ganzen und halben Stunden verrechnet.

## **Auftrag**

Ein Auftrag gilt dann als erteilt, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine schriftliche Terminreservation der IDEEWERK vorliegt, eine mündliche Terminreservation erfolgt ist woraus klar zu hervorgeht, dass der Kunde gewillt war, die betreffende Dienstleistung zum vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen oder wenn für ihn erkennbar war, dass die IDEEWERK die entsprechenden Termine und Ressourcen reserviert hat. Ein Auftrag gilt ebenfalls als erteilt, wenn eine schriftliche Offerte vorliegt und die IDEEWERK im offenkundigen Einverständnis des Kunden mit der Arbeit begonnen hat. Die Auftragserteilung setzt automatisch voraus, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und vollumfänglich akzeptiert wurden.

Von den AGB teils abweichende bzw. diese ergänzende Vereinbarungen haben nur aufgrund eines von beiden Parteien bestätigten Dokuments Gültigkeit und auf die Anwendbarkeit der restlichen Bestimmungen keinen Einfluss.

## **Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber unterstützt die IDEEWERK unaufgefordert bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen, anhand rechtzeitiger, klarer Instruktionen sowie der Weiterleitung notwendiger Informationen für bestellte Produkte und definierten Lieferumfänge. Der Kunde verpflichtet sich zur Mithilfe sowie zur Einhaltung von festgelegten Terminen, sodass die IDEEWERK seinerseits die gewünschten Leistungen optimal erbringen kann. Ein durch die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht seitens des Auftraggebers entstandener Mehraufwand, wird von IDEEWERK wie folgt in Rechnung gestellt: Liegt nicht ein anders lautender Projektablaufplan vor, ist für Aufträge bis CHF 10'000 eine maximale Projektdauer von 3 Monaten vorgesehen, ansonsten die Leistungen in Rechnung gestellt und pro Zusatzmonat 10 % Aufschlag für den Mehraufwand verrechnet werden können. Das gleiche gilt sinngemäss für Aufträge über CHF 10'000 für eine maximale Projektdauer von 6 Monaten.

Liefertermine der IDEEWERK sind grundsätzlich als unverbindlich anzusehen. Bei Nichteinhaltung ist der IDEEWERK eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die IDEEWERK übernimmt keine Verantwortung für eventuell entstehende Verspätungen, insbesondere dann nicht, wenn diese durch Dritte oder durch Änderungen auf Kundenwunsch verursacht wurden. Die IDEEWERK haftet gemäss schweizerischem Recht, jedoch nicht für Umsatzeinbussen durch Verspätungen, immaterielle Schäden oder Einkommensverluste oder in Fällen von höherer Gewalt.

## **Gut zum Druck / Gut zur Produktion**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Fertigung zugestellten Dokumente auf Fehler zu überprüfen und diese, sofern keine weiteren Korrekturen nötig sind, entsprechend zu kennzeichnen und zu retournieren. Die Produktionsabnahme kann auch formfrei über E-Mail mitgeteilt werden. Für Mängel, welche nicht mitgeteilt wurden, übernimmt IDEEWERK keine Haftung. Bei Druckprodukten ist eine Toleranz von 5% für fehlerhafte Produkte zu akzeptieren (Makulatur, Bearbeitungsfehler, Transportschaden).

## **Leistungen der IDEEWERK**

In den Bereichen Entwicklung, Fotografie, Film, Infrastruktur etc. kann die IDEEWERK teilweise, insbesondere auch bei der Kapazitätsoptimierung, mit unabhängigen und projektspezifisch ausgewählten Spezialisten zusammenarbeiten. Die IDEEWERK kann gegenüber Dritten für in der Offerte als Drittleistungen ausgewiesenen Dienstleistungen im Namen des Auftraggebers auftreten. Diese Dienstleistungen können von den Anbietern direkt und separat verrechnet werden. Die IDEEWERK kann bei weniger umfangreichen Projekten auch als GU auftreten. Leistungen von Dritten sind dann in der Offerte nicht als solche ausgewiesen.

Arbeiten, die nicht in den Aufgabenbereich bzw. zum Umfang des jeweiligen Produkts der IDEEWERK fallen, können seitens der IDEEWERK abgelehnt oder dem Kunden gemäss dafür angefallenem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Beispiele für eine solche kostenpflichtige Leistung, in der Regel zum Stundensatz, sind u.a. Leistungserweiterungen, das Wiederherstellen einer durch den Kunden administrierten und unerwünscht veränderten Homepage, E-Mail-Support bezüglich Schnittstellen und externen Systemen oder Installationen und Anpassungen auf Webservern von Dritten

## **Verrechnung der Leistungen**

Sofern nicht anders vermerkt sind Rechnungen innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Die IDEEWERK kann eine Akontozahlung ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung geltend machen. Weiter kann die IDEEWERK eine Verbrauchsmaterialpauschale erheben, welche in der Offerte nicht ausgewiesen wird. Die Pauschale beläuft sich auf 2-5% des Rechnungsbetrages und dient der Aufwandentschädigung für Kopien, Ausdrücke, Büromaterial etc.

Es gelten grundsätzlich die vertraglich vereinbarten Preise. Wo keine Preise explizit festgelegt wurden, gilt ein Stundenansatz von CHF 180.00. Alle Preise sind in CHF exklusive der Mehrwertsteuer angegeben. Allfällige Rabatte und Skonti sind nur gültig bei fristgerechter Zahlung. Die IDEEWERK GmbH behält sich das Recht vor, Preise aufgrund von geänderten Gegebenheiten jederzeit anzupassen.

Fahrtspesen und Telefonspesen werden, sofern nicht anderst vereinbart, als effektiver Stundenaufwand ohne zusätzliche km-Entschädigung bzw. Gebühren-Entschädigung abgerechnet.

Bei Zahlungsverzug wird pro Mahnschreiben eine Mahngebühr von CHF 20.- sowie ein Verzugszins von 15 % des offenen Betrages ab dem Rechnungsdatum fällig. Bevor weitere Schritte eingeleitet werden, wird nach 10 Tagen eine Mahnung versendet.

## **Auftragsreduzierung oder Annullierung**

Wird ein erteilter und begonnener Auftrag reduziert oder annulliert, hat die IDEEWERK einen Anspruch auf 50% des vereinbarten Preises. Wurde die Leistung bereits vollständig erbracht, hat die IDEEWERK Anspruch auf den vollen, vereinbarten Betrag. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die entstandenen Unkosten oder Vorleistungen Dritter in vollem Umfang zu tragen, auch wenn diese in der Offerte nicht explizit ausgewiesen wurden.

## **Eigentumsvorbehalt und Teilzahlung**

Von der IDEEWERK hergestellte Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises einschliesslich abgemachter der Zinsen trotz der Übergabe an den Auftraggeber im Eigentum der IDEEWERK. Mit der der Auftragsvergabe wird die Anzahlung fällig. Bei Teilzahlungsverträgen wird ab Lieferung der erste Teilzahlungsbetrag des Kaufpreisrestes jeweils monatlich im Voraus zu Beginn des Monats fällig.

Der Auftraggeber darf weder über den Kaufgegenstand frei verfügen noch Dritten die kommerzielle Nutzung einräumen. Der Käufer wird daher darauf hingewiesen, dass er sich vor dem Eigentumsübergang jeglicher Verfügung über die Kaufsache zu enthalten hat und dass Verfügungen über den Kaufgegenstand durch den Auftraggeber den Tatbestand der Unterschlagung darstellen können. Werke die durch die IDEEWERK erstellt und nicht vollständig beglichen und durch Ratenzahlungen abbezahlt werden, müssen zwingend auf einem Server der IDEEWERK gehostet werden oder das bestehende Hosting ist an die IDEEWERK zu übertragen. Zudem ist für diese Werke zwingend ein Wartungsvertrag der IDEEWERK während der Vertragslaufzeit abzuschliessen. Die Domain bleibt im Eigentum des Kunden.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und die notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten auf eigene Kosten bei der IDEEWERK rechtzeitig durchzuführen. Der Käufer wird Pfändungsmassnahmen und sonstige rechtliche Beeinträchtigungen am Kaufobjekt der IDEEWERK unverzüglich mitteilen und ihr bei der Wiederherstellung ihrer Rechte unterstützen.

Gerät der Auftraggeber mit aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug, ist die IDEEWERK berechtigt, die sofortige Zahlung der Restsumme auf einmal zu verlangen oder ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Zudem kann die IDEEWERK noch nicht gelieferte Werke bei der nicht fristgerechten Bezahlung einbehalten. Insbesondere bei Internetwerken wie Webseiten, Webapplikationen etc. kann die IDEEWERK bei der nicht fristgerechten Bezahlung und mehrmaliger Mahnung die Dienstleistung vom Netz nehmen (Deaktivierung des Hostings).

## **Infrastruktur**

Es besteht kein Anspruch der Kunden auf eine bestimmte Ausgestaltung der von IDEEWERK bereitgestellten Infrastruktur oder auf die Beibehaltung von darüber zugänglichen Dienstleistungen. Die IDEEWERK ist jederzeit berechtigt, mit angemessener Vorankündigung das Erbringen einer Dienstleistung entschädigungslos einzustellen.

## **Service und Unterhalt**

Für die Erbringung von Dienstleistungen im Internet verwendet die IDEEWERK die Infrastruktur Dritter. Sofern nicht anderweitig vereinbart behebt die IDEEWERK Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, innert angemessener Frist. Wird die IDEEWERK wegen Störungen in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in ihrer Infrastruktur liegt, können die Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die IDEEWERK ist berechtigt, den Betrieb zwecks Behebung von Störungen, Durchführung von Wartungsarbeiten, Einführung neuer Technologien usw. zu unterbrechen oder einzuschränken. Die bei Wartungsverträgen vereinbarte Aktualisierungs- oder Reaktionszeit ist ein Richtwert und keine garantierte Lösungs- oder Umsetzungszeit. Kurzzeitig, insbesondere bei Kapazitätsengpässen kann der Vertragspartner im Voraus informiert werden, dass sich die Ansprech- und Reaktionszeiten entsprechend ändern.

## **Gewährleistung**

Die Gewährleistung auf Produkte, erstellt durch die IDEEWERK, beträgt 4 Wochen nach Übergabe resp. Live-Schaltung. Die Gewährleistungsansprüche sind somit unter der Einhaltung einer 2-wöchigen Untersuchungsfrist als auch einer 2-wöchigen Rügefrist zu melden. Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die Fehlerursachen reproduzierbar sind. Soweit nicht das Gegenteil vereinbart wurde, ist es Sache des Käufers, die Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes zu beweisen.

Bei durch den Auftraggeber angelieferten Informationen, Daten und Dokumenten die IDEEWERK zur Weiterbearbeitung dienen, geht die IDEEWERK davon aus, dass die Berechtigung zur Verwendung vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Für allfällige Zuwiderhandlungen übernimmt der Kunde die Haftung.

Die IDEEWERK erbringt unter anderem Web-Dienstleistungen auf der Basis moderner und gängiger Technologien. Je nach Webbrowser und Betriebssystem kann es zu einer unterschiedlichen Darstellung kommen. Für Technologie mit geringem Marktanteil (<10%) sowie für veraltete Betriebssysteme und Browserversionen wird keine Kompatibilitätsgewährleistung übernommen. Mobile Geräte wie Smartphones und Tablets haben in der Regel kleiner auflösende Bildschirme und verschiedene Formate. Die Darstellung von Websites wird daher ohne anderslautende Vereinbarung auf eine gängige Standardbreite ausgerichtet.

## **Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte**

Alle von der IDEEWERK geschaffenen Werke und Ideen sowie durch IDEEWERK gelieferte Werke Dritter sind zu jeder Zeit geistiges Eigentum der IDEEWERK. Der Auftraggeber anerkennt die Urheberrechte seitens der IDEEWERK. Ohne das ausdrückliche Einverständnis ist niemand berechtigt, die von IDEEWERK geschaffene Werke zu verwenden und/oder abzuändern. Wenn nicht anders vereinbart, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung des geschaffenen Produkts. Für eine weitere Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis der IDEEWERK einzuholen und je nach Vereinbarung entsprechend zu entschädigen. Bei Werbemitteln die langfristig genutzt werden wie beispielsweise Logos, Slogans, Erscheinungsbilder etc. kann von der IDEEWERK ein Nutzungshonorar gemäss Offerte in Rechnung gestellt werden. Die widerrechtliche Nutzung des geistigen Eigentums von IDEEWERK hat eine Konventionalstrafe zur Folge, welche sich aus dem doppelten des offerierten und/oder seinerzeit verrechneten Auftragswertes berechnet.

## **Aufbewahrung der Auftragsunterlagen**

Die IDEEWERK bewahrt alle wichtigen Auftragsunterlagen für mindestens ein Jahr nach Fertigstellung des Auftrages auf. Darüber hinaus ist die IDEEWERK ohne anderslautende schriftliche Weisung von einer weiteren Aufbewahrungspflicht befreit. Sämtliche Produktionsdaten bleiben zu jeder Zeit im Besitz der IDEEWERK und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch weitergegeben.

## **Haftung**

Die Haftung seitens der IDEEWERK beschränkt sich auf grobfahrlässiges und/oder vorsätzliches Verschulden. Schadensansprüche sind auf den anteiligen Auftragswert des jeweiligen Produktes oder der Dienstleistung beschränkt.

## **Mängelrüge**

Die von der IDEEWERK erbrachten Leistungen und Produkte sind bei Empfang umgehend zu prüfen. Allfällige Beanstandungen haben innerhalb von fünf Arbeitstagen zu erfolgen.

## **Recht und Gerichtsstand**

Die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der IDEEWERK unterstehen dem schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Winterthur, Schweiz. Die Gerichtsstände bleiben vorbehalten

*Freienbach, 26. Juni 2018*